



II-7701 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 DIPLO.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5931/8-4-89

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 73 78 76  
 DVR: 009 02 04

3551 /AB

1989 -06- 06

zu 3601/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
 Dr. Gugerbauer und Genossen vom 7. April 1989,  
 Nr. 3601/J-NR/1989, "Wasserbelastung durch  
 Industrieemissionen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Grundsätzlich ist vorauszuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung im Sinne des B-VG beziehen. "Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" fallen ebenfalls unter das Interpellationsrecht. Die unter Punkt 3 gestellte Frage behandelt jedoch Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG sind.

Zu den Fragen 1 und 2:

"Verfügt Ihr Ressort über Unterlagen hinsichtlich der wasserbelastenden Emissionen von chlorierten Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen durch Industriebetriebe Oberösterreichs?"

"Sollte dies der Fall sein: sind Sie bereit, diese Unterlagen dem Umweltlandesrat von Oberösterreich zur Kenntnis zu bringen?"

- 2 -

Mein Ressort verfügt über keine Unterlagen hinsichtlich wasserbelastender Emissionen von chlorierten Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen durch Industriebetriebe Oberösterreichs, und kann diese somit auch nicht an den Umweltlandesrat von Oberösterreich weiterleiten. Mir wurde jedoch mitgeteilt, daß die gewünschten Informationen im Amt der Oberösterreichischen Landesregierung aufliegen müßten; z.B. sind im Bescheid des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung für die Ableitung des Abwassers des Kühlwasserkanalsystems der Chemie Holding AG in die Donau neben anderen Parametern auch Grenzwerte für Schwermetalle vorgeschrieben, deren Einhaltung kontinuierlich durch das zentrale Analytlabor, durch periodische Untersuchungen der Oberösterreichischen Landesregierung, sowie durch bescheidmäßig vorgeschriebene Untersuchungen durch einen Zivilingenieur kontrolliert werden.

Seitens des Unternehmens werden weiters die Analyseergebnisse aus der kontinuierlichen Überwachung des Abwassers des Kühlwasserkanalsystems dem zuständigen Amt der Oberösterreichischen Landesregierung übermittelt.

Zu Frage 3:

"Welchen Beitrag zur Wasserbelastung Österreichs mit Nitraten, Phosphaten und Pestiziden leisten die Produkte der Agrolinz AG?"

Diesbezüglich stehen mir keine Unterlagen zur Verfügung. Ich muß Sie daher auf die zuständige Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie und allenfalls auf die Oberösterreichische Landesregierung verweisen, falls diese Stellen Emissionsmessungen durchführen.

Wien, am 5. Juni 1989

Der Bundesminister

